

Sitzungsunterlagen

6. Sitzung der Stadtvertretung
27.05.2019

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 17.05.2019

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 6. Sitzung der Stadtvertretung
am Montag, 27.05.2019, 18:30 Uhr,**

**in der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen,
Heinrich-Scheele-Straße 1, 23909 Ratzeburg, Gestaltenraum**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------------------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 25.03.2019 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 25.03.2019 | SR/BerVoSr/101/2019 |
| Punkt 5
Punkt 5.1 | Bericht der Verwaltung
Bericht der Verwaltung; hier: Änderung des Kreisumlagehebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2019 | SR/BerVoSr/087/2019 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2019 - Tagesordnungspunkt N25 (Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1 Nr. 18a GO) - hier: Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH | SR/BeVoSr/155/2019 |

- Punkt 8 Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH SR/BeVoSr/156/2019
- Punkt 9 Anträge
- Punkt 10 Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- Punkt 11 Grundstücks- und Mietangelegenheiten Seedorfer Straße SR/BeVoSr/142/2019/1

Gez.

Ottfried Feußner
Vorsitzender

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 17.05.2019

SR/BerVoSr/101/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	27.05.2019	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 25.03.2019

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 17.05.2019

Voß, Bürgermeister am 17.05.2019

Sachverhalt:

Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung der STV am 25.03.2019 für die nächste STV am 27.05.2019

Ö 12 I. Nachtragshaushaltsplan 2019

Die Stadtvertretung hat in ihrer letzten Sitzung am 25.03.2019 den I. Nachtragsstellenplan 2019 sowie die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2019 beschlossen. Die genehmigungsfreie Satzung wurde amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.

Ö 13 Bebauungsplanes Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - abschließende Beschlussfassung

Die abschließende Beschlussfassung wurde am 25.03.2019 von der STV beschlossen. Am 17.04.2019 ist die Bekanntmachung im Markt, wie auch im Internet erschienen. Somit erlangte der B-Plan 81 am 18.04.2019 Rechtskraft.

O 14 Städtebaulicher Vertrag zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße"

Der Kostenteilung von 60 % für die Familie Rautenberg und 40 % für die Stadt Ratzeburg wurde von der Firma Rautenberg zugestimmt.
Der städtebauliche Vertrag ist an die Firma Rautenberg verschickt worden.

O 15 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und Wohnbauliche Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 06.05.2019 beschlossen, die vorgelegte Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes abzugeben.

Ö 16 Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans

Die Stellungnahme ist am 07.03.2019 an das Ministerium geschickt worden. Die Stellungnahme wurde nachträglich in der Sitzung der Stadtvertretung am 25.03.2019 beschlossen.

Ö 17 Widmung von Verkehrsflächen in Ratzeburg

Die Widmungen wurden verfügt. Die Bekanntmachung läuft.

NÖ 23 Stadtwerke Immobilien GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1 Nr. 18 Gemeindeordnung

Der Gesellschaftsvertrag ist von allen beteiligten Städten (Bad Oldesloe, Mölln und Ratzeburg) grundsätzlich beschlossen worden. Aufgrund der Problematik zur paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Immobilien GmbH, konnte der Aufsichtsrat der Vereinigte Stadtwerke GmbH in der Sitzung am 26.03.2019 noch keinen Beschluss fassen.

N 25 Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1 Nr. 18a) Gemeindeordnung

Der Gesellschaftsvertrag ist von allen beteiligten Städten (Bad Oldesloe, Mölln und Ratzeburg) grundsätzlich beschlossen worden. Gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2019, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH betrifft, hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 27.03.2019 und 04.04.2019 Widerspruch erhoben. Über die Aufhebung des Beschlusses und die rechtskonforme Benennung von Mitglieder der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH entscheidet die Stadtvertretung in ihrer heutigen Sitzung.

NÖ 26 Grundstücks- und Mietangelegenheiten Seedorfer Straße

Dieser Punkt steht auf der heutigen Tagesordnung.

NÖ 27 Veräußerung eines Erbbaugrundstückes Zittschower Weg 22

Das Grundstück wurde in der Zwischenzeit veräußert.

NÖ 28 Vergabe Planungsleistungen: Rundlaufbahn Sportplatzanlage Riemannstraße

Der Planungsauftrag wurde an das Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Andreas Knoll vergeben. Der gestellte Bauantrag wird derzeit beim Kreis bearbeitet. Nach der Genehmigung erfolgt die Ausschreibung. Die Fördermittel in Höhe von 250.000 € wurden zwischenzeitlich bewilligt.

NÖ 29 Umgestaltung Ratssaal, Neumöblierung – Vergabe

Der Auftrag über die Lieferung der Möblierung wurde an die Firma WIBU Objekt Plus, Ahrensburg, erteilt. Diese werden am 11.06.19 geliefert.

Mitgezeichnet haben:

Ö 5.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 12.04.2019

SR/BerVoSr/087/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	27.05.2019	Ö
Finanzausschuss	28.05.2019	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 2/20 20 03

Bericht der Verwaltung; hier: Änderung des Kreisumlagehebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2019

Zusammenfassung:

Vorgesehene Änderung des Kreisumlagesatzes ab dem Haushaltsjahr 2019 von bisher 36,4% um 1,5%-Punkte auf nunmehr 34,9%.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.04.2019

Voß, Bürgermeister am 12.04.2019

Sachverhalt:

Mit Beschluss über die Haushaltssatzung 2019 vom 06.12.2018 hatte der Kreistag den Hebesatz für die Kreisumlage bei 36,4% belassen. Vor dem Hintergrund der positiven Jahresabschlüsse des Kreises in den vorausgegangenen Jahren wurde dies von den kreisangehörigen Kommunen kritisiert und eine Absenkung des Hebesatzes gefordert. Eine einvernehmliche Festsetzung, wie in den Vorjahren, konnte jedoch nicht erzielt werden. Gegen den Festsetzungsbescheid des Kreises vom 24.01.2019 wurde daher fristwährend Widerspruch eingelegt.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und der kommunalen Ebene konnten nunmehr in einer Sitzung des „Runden Tisches“ am 25.03.2019 eine einvernehmliche Regelung zur Höhe der Kreisumlage erzielen.

Vereinbart wurde eine Senkung des Umlagesatzes für das laufende Haushaltsjahr, also rückwirkend zum 01.01.2019, um 1,5%-Punkte. Die Kreisumlage wird damit künftig 34,9% betragen. Dies entspricht einer finanziellen Entlastung des kreisangehörigen Bereiches von rund 3,6 Mio. €, die der Kreistag im Rahmen eines Nachtragshaushaltes noch beschließen muss.

Nach § 19 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat der Kreis vor jeder Entscheidung über eine Veränderung des Umlagesatzes die dem Kreis angehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirke anzuhören (siehe Anlage).

Für die Stadt Ratzeburg ergibt sich durch die vorgesehene Senkung des Kreisumlagesatzes eine Minderbelastung in Höhe von 251.800 €; auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.

bisheriger Umlagesatz (36,4%)	neuer Umlagesatz (34,9%)	Veränderung (+/-)	Haushaltsansatz 2019
6.108.500 €	5.856.700 €	-251.800 €	5.981.100 €

Gegenüber der Veranschlagung im städtischen Haushalt (HH-Stelle 900.8320) ergibt sich somit eine Verbesserung in Höhe von 124.400 €.

Im Übrigen wird auf die der Berichtsvorlage beigefügte Anlage verwiesen.

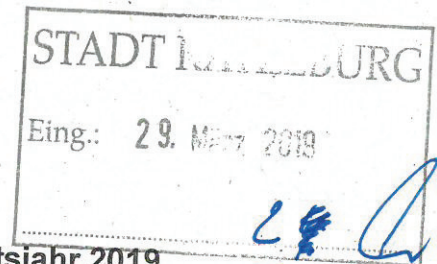


Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister der Städte
Geesthacht, Lauenburg, Ratzeburg
Mölln
Bürgermeisterin der Stadt Schwarzenbek
Bürgermeister der Gemeinde Wentorf / Hbg.
Amtsvorsteher
Amsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest
Amsdirektor des Amtes Berkenthin
Gutsbezirk Sachsenwald

Fachdienst: Finanzen, Organisation
und Informationstechnik
Ansprechpartner/in: Herr Schramm
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 124
Telefon: (04541) 888-248
Fax: (04541) 888-154
e-Mail: Schramm@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 100
Datum: 26.03.2019

im Kreise



Handwritten signature: Ingo Schramm

Änderung des Kreisumlagehebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2019 Anhörungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haupt- und Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 beschlossen, die Kreisumlage rückwirkend zum 01.01.2019 zu senken.

In einer nachfolgenden Sitzung am „Runden Tisch“ haben sich Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und der kommunalen Ebene auf eine Reduzierung des Hebesatzes rückwirkend zum 01.01.2019 um 1,5% verständigt.

Für die Erhebung der Kreisumlage gilt § 19 Abs. 1 FAG:

„Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).“

Nach § 19 Abs. 3 FAG haben die Kreise vor jeder Entscheidung über eine Veränderung des Umlagesatzes die dem jeweiligen Kreis angehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirke anzuhören

Mit Beschluss über die Haushaltssatzung 2019 vom 06.12.2018 hatte der Kreistag den Hebesatz für die Kreisumlage unverändert bei 36,4% belassen. Vor dem Hintergrund der positiven Jahresabschlüsse des Kreises in den vorausgegangenen Jahren wurde dies von den kreisangehörigen Kommunen kritisiert und eine Absenkung des Hebesatzes gefordert. Gegen die Kreisumlagebescheide für 2019 wurde Widerspruch eingelegt.

Seit 2014 weist der Kreis u.a. bedingt durch die Fehlbetragszuweisungen und Haushaltskonsolidierungshilfen des Landes in seinen Jahresabschlüssen Überschüsse aus, so dass die vorgetragenen Fehlbeträge mit dem Jahresabschluss 2017 komplett abgebaut wurden. Es war somit möglich eine Ergebnistrücklage aufzubauen, um evtl. später entstehende Fehlbeträge ausgleichen zu können. Auch für den Jahresabschluss 2018 zeichnet sich ein Überschuss ab.

	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Jahresergebnisse	-2.093.000	-1.404.000	8.711.000	12.182.000	7.209.000	18.366.000
abzgl. erhaltene Fehlbetragszuweisungen	1.458.000	837.000	1.816.000	1.147.000	821.000	0
Konsolidierungshilfe	5.130.000	5.189.000	6.854.000	5.664.000	4.354.000	0
Strukturelles Ergebnis	-8.681.000	-7.430.000	41.000	5.371.000	2.034.000	18.366.000
Aufgelaufenes Defizit	-33.797.000	-35.201.000	-26.490.000	-14.308.000	-7.099.000	0

Die derzeitige Haushaltsplanung 2019 und die Ergebnisplanung für die Jahre 2020 – 2022 weisen Jahresüberschüsse aus. Der Kreis ist unter diesen Voraussetzungen bereit, den Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage zu senken. Die Senkung des Hebesatzes soll rückwirkend zum 01.01.2019 erfolgen.

Dem Interesse an einer möglichst niedrigen Kreisumlage stehen allerdings auch in Zukunft weitreichende Verpflichtungen des Kreises gegenüber. Es ist daher notwendig, die unterschiedlichen Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen gegeneinander abzuwägen, um zu einer für beide Seiten akzeptablen Höhe des Hebesatzes zu gelangen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2018 über die Haushaltssatzung 2019 wurden bereits Fördermittel zum Ausbau von Gemeindestraßen (1 Mio. €), für die investive Kindertagesstättenförderung (0,5 Mio. €) und den Ausbau von Feuerwehrgerätehäusern (0,3 Mio. €) für den kreisangehörigen Bereich zur Verfügung gestellt. Ferner hat eine Umverteilung von erheblichen Mitteln zu Lasten des Kreises bei den Erstattungen der Kosten der Unterkunft (KdU) und zu Gunsten der Gemeinden bei den Umsatzsteueranteilen stattgefunden.

Zudem stehen in den nächsten Jahren große Investitionen an, die bisher erst teilweise in die Finanzplanung eingeflossen sind. Bereits nach den derzeitigen Planungen ist die Finanzierung dieser Projekte nur mit zusätzlichen Kreditaufnahmen möglich.

Neben den umfangreichen Baumaßnahmen am Berufsbildungszentrum Mölln sind in den kommenden Jahren die energetische Sanierung des Kreishauses, Erweiterungen an der Schule Steinfeld und der Hachede-Schule sowie ein vierter Bauabschnitt bei der Kreisfeuerwehrezentrale geplant. Darüber hinaus werden sich aus dem Standort- und Entwicklungskonzept für die Gebäude der Kreisverwaltung voraussichtlich erhebliche Investitionsnotwendigkeiten ergeben. Ferner soll der in den vergangenen Jahren vorangetriebene Schuldenabbau weiter fortgesetzt werden.

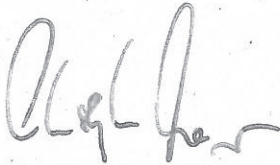
Diese Maßnahmen verdeutlichen, dass die Kreisumlage weiterhin dazu beitragen muss, Überschüsse im Ergebnishaushalt des Kreises zu erwirtschaften bzw. Liquidität zu erhalten, um die anstehenden Projekte seriös finanzieren zu können.

Die Städte und Gemeinden profitieren ebenso wie der Kreis von den in jüngerer Vergangenheit stetig gestiegenen Steuereinnahmen. Aus den von den Städten und Ämtern abgefragten Haushaltsdaten geht hervor, dass der deutlich überwiegende Teil der kreisangehörigen Kommunen jährlich Überschüsse erwirtschaftet. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass in einer Querschnittsbetrachtung die finanzielle Mindestausstattung der Städte und Gemeinden unter dem bisherigen Kreisumlagehebesatz gefährdet ist. Dies gilt umso mehr nach einer geplanten Absenkung. Diese pauschale Aussage kann nicht die konkreten Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde widerspiegeln. Daher besteht Gelegenheit, maßgebliche Abweichungen bzw. Besonderheiten in einer Stellungnahme darzustellen, die dann im Abwägungsprozess beurteilt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten finanziellen Situation, der Verpflichtungen und geplanten Projekte wird eine Hebesatzsenkung von 1,5% rückwirkend zum 01.01.2019 vorgeschlagen. Nach den derzeitigen Berechnungsgrundlagen bedeutet dies eine Umverteilung von rd. 3,5 Mio. € zu Gunsten der kreisangehörigen Gemeinden. Die kommunale Ebene erhält damit einen größeren finanziellen Spielraum. Dies scheint mir ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Kreises und denen des kreisangehörigen Raumes zu sein.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, zu der geplanten Reduzierung Stellung zu nehmen. Bitte übersenden Sie mir ihre Anmerkungen bis zum 26.04.2019.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Mager

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 12.04.2019

SR/BeVoSr/155/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	27.05.2019	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 20 33 34/13

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2019 - Tagesordnungspunkt N25 (Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1 Nr. 18a GO) - hier: Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH

Zielsetzung: Berücksichtigung der Rechtspflichten nach § 43 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** hebt den Beschluss vom 25.03.2019, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH betrifft, auf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.04.2019

Voß, Bürgermeister am 12.04.2019

Sachverhalt:

Widerspruch wegen Rechtsverletzung

Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister gemäß § 43 Gemeindeordnung (GO) zu widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden.

Gegenstand des Widerspruchs

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2019

- 1.) der Gründung der Media Sachsenwald GmbH auf Basis der vorgestellten Parameter gemäß Gesellschaftsvertrag zugestimmt
- und
- 2.) auf Antrag, anstelle von Frau Clasen (lt. Beschlussvorschlag) Herrn Dr. Röger neben Herrn Suhr als Mitglied für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH benannt.

Da dieser Beschluss, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH betrifft (Ziffer 2), das Recht verletzt, hat der Bürgermeister ihm mit Schreiben vom 27.03.2019 und 04.04.2019 widersprochen (siehe Anlagen). Der Widerspruch enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. Die Stadtvertretung muss nunmehr über die Angelegenheit nochmals beschließen; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Der sogenannte Suspensiveffekt des Widerspruchs hat zur Folge, dass der jeweilige Beschluss vorerst nicht ausgeführt werden darf.

Anlagenverzeichnis:

Widerspruchsschreiben des Bürgermeisters vom 27.03.2019 und 04.04.2019

Inselstadt Ratzeburg | Rathaus | Unter den Linden 1 | 23909 Ratzeburg

Herrn Bürgervorsteher
Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107
Telefax (0 45 41) 80 00-109
E-Mail voss@ratzeburg.de

04.04.2019

**Widerspruch gemäß § 43 GO gegen den Beschluss der Stadtvertretung Ratzeburg vom 25.3.2018, TOP N 25, Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1, Nr. 18a GO, Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH
Mein Schreiben vom 27.3.2019**

Sehr geehrter Herr Feußner,

der Beschluss vom 25.3.2019, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH, betrifft, verletzt das Recht.

Ich habe dem Beschluss bereits mit Schreiben vom 27.3.2019 widersprochen, halte diesen Widerspruch aufrecht und fordere die Stadtvertretung auf, diesen Beschluss aufzuheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

§ 15 Gleichstellungsgesetz SH regelt:

„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und **Aufsichtsräte** sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden...“

Die Begründung meines Widerspruchs wird wie folgt geändert:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH hat mit Beschluss vom 7.11.2018 der Stadtvertretung Frau Waltraud Clasen und Herrn Heinz Suhr benannt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25.3.2019 ist der Antrag gestellt worden, anstelle von Frau Clasen Herrn Dr. Röger für den Aufsichtsrat zu benennen. Die Stadtvertretung hat entsprechend beschlossen.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank eG Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07
IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60

BIC: NOLADE21RZB
BIC: GENODEF1RRZ
BIC: GENODEF1GRS

Dieser Beschluss verletzt das Recht (§ 15 Gleichstellungsgesetz), weil die Stadtvertretung entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine paritätische Besetzung vorzunehmen, zwei Männer für den Aufsichtsrat benannt hat.

Die Stadtvertretung soll aber auf gesetzlicher Grundlage eine Frau und einen Mann benennen.

Wenn die Gesellschaft ihre Gesellschafter um Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der von ihr gegründeten, neuen Gesellschaft bittet, sich verbindlich an diese Benennung hält und nur diese benannten Mitglieder in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft entsendet, so soll die Stadt die Benennung geschlechterparitätisch vornehmen.

Diese Auffassung wird vom Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geteilt, wie Sie der in der Anlage beigefügten Anfrage meinerseits und der Antwort des Ministeriums vom 29.3.2019 entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Voß
Bürgermeister



Bürgermeister Rainer Voß

Von: Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 18:10
An: Bürgermeister Rainer Voß
Cc: Jacqueline.Watzlawek@jumi.landsh.de; Cornelia.Wick@im.landsh.de; Maik.Petersen@im.landsh.de
Betreff: AW: Anwendung von § 15.1. Gleichstellungsgesetz

Sehr geehrter Herr Voß,

da ich Sie gerade telefonisch nicht erreiche, meine Antwort kurz auf diesem Weg. Ich teile Ihre Auffassung, dass es sich auch bei dieser Benennung um eine Benennung im Sinne von § 15 GStG handelt und die Benennung geschlechterparitätisch erfolgen soll. Dabei trifft die Pflicht zur geschlechterparitätischen Besetzung jeweils die benennende Stelle, insoweit grundsätzlich jede der drei Städte, denen ein Benennungsrecht eröffnet ist. Insoweit wäre einer Entscheidung die die Benennung von zwei Männern vorsieht zu widersprechen, wenigstens, wenn diese Entscheidung als Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung nicht hinreichend begründet ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Auskunft weiter helfen konnte und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende, mit freundlichen Grüßen

Ursel Hoppe



Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung
Leiterin der Abteilung
für Allgemeine Angelegenheiten und Gleichstellung
Lorentzendamm 35
24103 Kiel
T: +49 431-9883850
F: +49 431-988-3883
e-mail: ursel.hoppe@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Von: Bürgermeister Rainer Voß <Voss@Ratzeburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2019 10:57
An: Hoppe, Ursel (MJEVG) <Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de>
Betreff: Anwendung von § 15.1. Gleichstellungsgesetz

Sehr geehrte Frau Hoppe,

ich wende mich mit einer Frage an Sie, die ich abschließend nicht klären kann.

Wie Sie aus dem beigefügten Beteiligungsorganigramm erkennen können, ist die Stadt Ratzeburg über ihre Stadtwerke GmbH (übrigens zusammen mit den Städten Mölln und Bad Oldesloe) an der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG) beteiligt und hat nach dort auch 3 Aufsichtsräte geschlechterparitätisch entsandt.

Nun hat die VSG zusammen mit der e-Werk-Sachsenwald GmbH eine neue Gesellschaft gegründet, die Media Sachsenwald GmbH. Beide Gesellschafter sind zu 50 % an der neuen Gesellschaft beteiligt. Beide Gesellschafter entsenden jeweils 6 Personen in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft.

Um diese 6 Personen zu finden, hat die VSG die Städte Ratzeburg, Mölln und Bad Oldesloe um Benennung gebeten, da sie selbst keine direkte Auswahl der Aufsichtsräte vornimmt und keine eigenen Vorschläge unterbreitet, sondern die Vorschläge (Benennungen) der Städte vollinhaltlich übernimmt.

So hat die Stadtvertretung am 25.3.2019 zwei Personen durch Beschluss benannt (2 Männer).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Benennung und Entsendung. Nach meiner Auffassung liegt hier eine Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern vor, von der die Gesellschaft (VSG) nicht abweicht und die unmittelbar von dieser in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft entsandt werden. Ich müsste, wenn meine Auffassung richtig ist, insofern der Benennung von 2 Männern widersprechen, zumal die beiden anderen Städte bereits 3 Männer und 1 Frau benannt haben.

Wenn also die Stadtvertretung einen Beschluss über eine Benennung fasst, um die sie von der Gesellschaft gebeten wurde und an den sich die Gesellschaft auch unmittelbar und unverändert halten wird, ist dann die geschlechterparitätische Besetzung ebenfalls verpflichtend oder nicht?

Vielleicht können wir darüber kurz telefonieren.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Voß
Bürgermeister

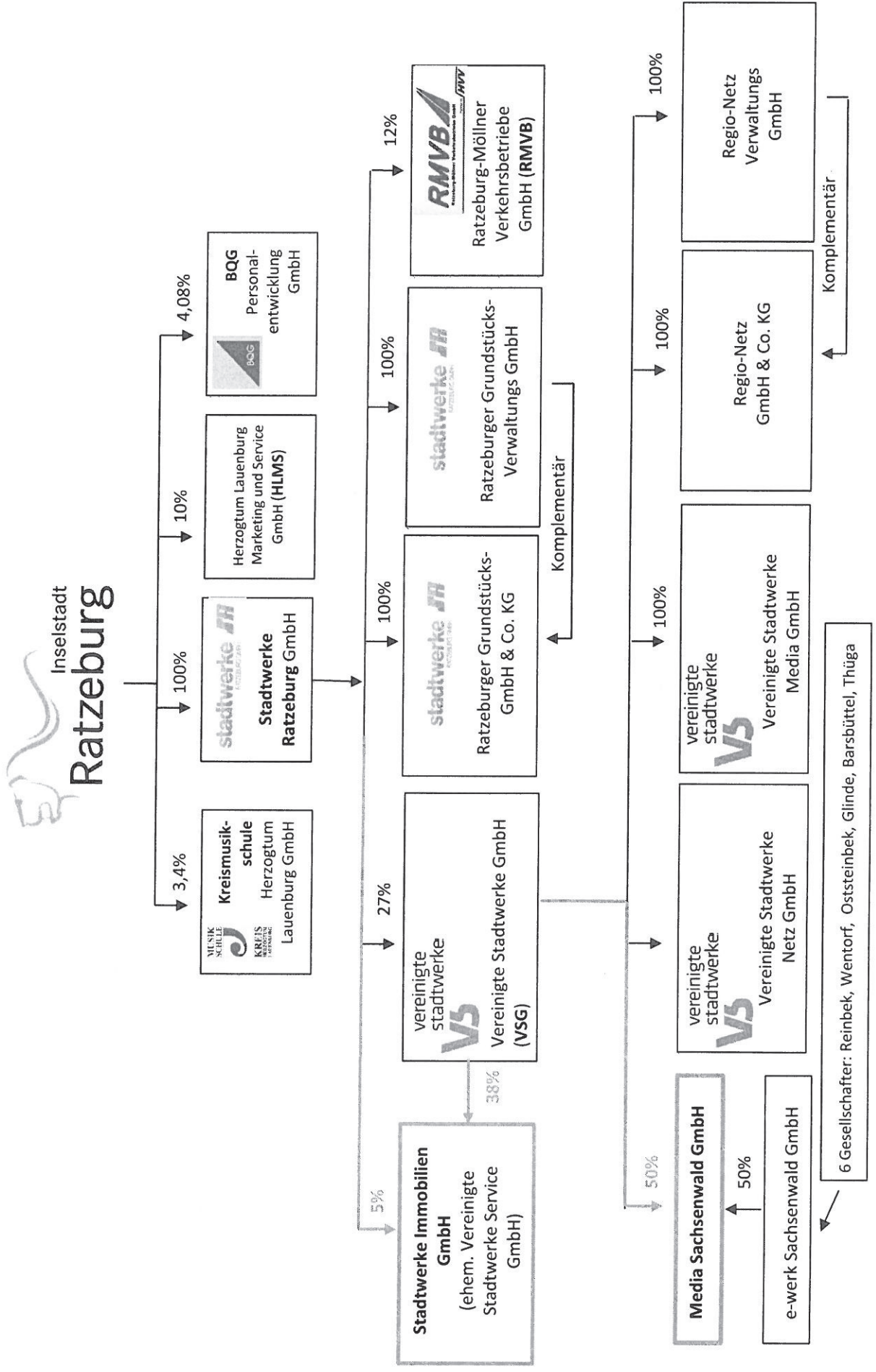


Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Bürgermeister
Tel. (0 45 41) 80 00-107
Voss@ratzeburg.de
www.ratzeburg.de

Beteiligungsorganigramm Stadt Ratzeburg



Herrn Bürgervorsteher
Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107
Telefax (0 45 41) 80 00-109
E-Mail voss@ratzeburg.de

27.03.2019

Widerspruch gemäß § 43 GO gegen den Beschluss der Stadtvertretung Ratzeburg vom 25.3.2018, TOP N 25, Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1, Nr. 18a GO, Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH

Sehr geehrter Herr Feußner,

der Beschluss vom 25.3.2019, soweit er die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH, betrifft, verletzt das Recht.

Ich widerspreche daher diesem Beschluss der Stadtvertretung und fordere die Stadtvertretung auf, diesen Beschluss aufzuheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

§ 15 Gleichstellungsgesetz SH regelt:

„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und **Aufsichtsräte** sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden...“

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH hat mit Beschluss vom 7.11.2018 der Stadtvertretung Frau Waltraud Clasen und Herrn Heinz Suhr vorgeschlagen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25.3.2019 ist der Antrag gestellt worden, anstelle von Frau Clasen Herrn Dr. Röger in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Stadtvertretung hat entsprechend beschlossen.

Dieser Beschluss verletzt das Recht (§ 15 Gleichstellungsgesetz), weil die Stadtvertretung entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine paritätische Besetzung vorzunehmen, zwei Männer in den Aufsichtsrat entsandt hat.

Die Stadtvertretung soll aber auf gesetzlicher Grundlage eine Frau und einen Mann entsenden.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank eG Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07
IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60

BIC: NOLADE21RZB
BIC: GENODEF1RRZ
BIC: GENODEF1GRS

Dass durch die überraschende Änderung des Beschlussvorschlages nun auch die Gremien der VSG erneut beschließen bzw. vorher den neuen Beschluss der Stadtvertretung abwarten müssen, soll an dieser Stelle erwähnt werden.

Ich fordere Sie auf, den Beschluss der Stadtvertretung zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH aufzuheben und einen rechtmäßigen Beschluss zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Voß
Bürgermeister



Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	27.05.2019	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 20 33 34/13

Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH

Zielsetzung: Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen des § 15 Gleichstellungsgesetzes (GstG)

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** benennt

Frau _____ und
Herrn _____

als Mitglieder der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.04.2019

Voß, Bürgermeister am 12.04.2019

Sachverhalt:

Gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2019 hat der Bürgermeister wegen Rechtsverletzung Widerspruch eingelegt und die Stadtvertretung aufgefordert, den Beschluss aufzuheben (eigenständiger Tagesordnungspunkt der Sitzung).

Nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) muss die Stadtvertretung über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt verwiesen.